



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung

Publikationsdatum: SHAB, KABBE 12.11.2020

Meldungsnummer: NA09-0000000024

Publizierende Stelle

Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern

Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung H. H. Käser GmbH in Nachlassliquidation

Schuldner:

H. H. Käser GmbH in Nachlassliquidation
CHE-106.800.229
Bodenackerweg 31
3144 Gasel

Rechtliche Hinweise:

Der Kollokationsplan und die dazugehörigen Verfügungen liegen den Gläubigern während 20 Tagen vom 13. November 2020 bis 2. Dezember 2020 in den Büroräumlichkeiten der Nachlassliquidatorin Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern, während der Bürozeiten (auf Voranmeldung) zur Einsichtnahme auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind während der Auflagefrist bei der Kontaktstelle anhängig zu machen. Sofern keine Anfechtung erfolgt, wird der Kollokationsplan rechtskräftig.

Publikation nach SchKG Art. 321.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 12. November 2020 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, anhängig zu machen (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 250 SchKG).

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss gegen die Masse klagen (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 250 Abs. 1 SchKG).

Will ein Gläubiger die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Heisst der Richter die Klage gut, so dient der Betrag, um den der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung einschliesslich der Prozesskosten. Ein Überschuss wird nach dem berechtigten Kollokationsplan verteilt (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 250 Abs. 2 SchKG).

Die Klageschrift muss die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreter, das Rechtsbegehren, die Angabe des Streitwertes, die Tatsachenbehauptungen sowie die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen beinhalten und mit Datum und Unterschrift versehen sein (Art. 221 ZPO). Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 gilt das vereinfachte Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO. Gemäss Art. 198 lit. e Ziff. 6 ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei der Kollokationsklage. Die Vorschriften über die Betreibungs- und Gerichtsferien finden im Rahmen von Art. 250 SchKG keine Anwendung (BSK SchKG II-HIERHOLZER, Art. 250 N 45; KUKO SchKG-SPRECHER, Art. 250 N 25).

Sofern innert der Rechtsmittelfrist keine Anfechtung mittels Kollokationsklage erfolgt, sind die entsprechenden Forderungen rechtskräftig kolloziert.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.12.2020

Auflage vom 13. November 2020 bis 2. Dezember 2020

Kontaktstelle:

Die Nachlassliquidatorin
Transliq AG
Schwanengasse 5/7
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 326 30 50
info@transliq.ch
www.transliq.ch